

Protokoll 01

Projekt	1910 Wiederbetrieb und Ausbau L 154 Albtal	
Anlass	Scopingtermin	
Termin	25.07.2019, 14:30 bis 17:00 Uhr	
Ort	Landratsamt Waldshut, Kreistagssaal	
Teilnehmer	Herr Lucht	RP Freiburg, Ref. 24 Recht, Planfeststellung
	Frau Weydner	RP Freiburg, Ref. 24 Recht, Planfeststellung
	Herr Burbach	RP Freiburg, Referendar
	Frau Götz	RP Freiburg, Ref. 41 Recht, Verwaltung, Grunderwerb
	Herr Kaiser	Gemeinde Albrück, Bürgermeister
	Herr Quednow	Gemeinde Görwihl, Bürgermeister
	Herr Dr. Bücheler	Gemeinde Dachsberg, Bürgermeister
	Frau Huber	Stadt St. Blasien, Hauptamtsleitung
	Herr Renk	Ingenieurbüro Geotechnik, Sachverständiger
	Dr. Kistler	LRA Waldshut, Landrat
	Frau Balla	LRA Waldshut, Straßenbauamt
	Frau Borchert	LRA Waldshut, Straßenbauamt
	Herr Hilbert	LRA Waldshut, Straßenbauamt
	Frau Sigg	LRA Waldshut, Untere Naturschutzbehörde
	Herr Hogenmüller	LRA Waldshut, Untere Naturschutzbehörde
	Herr Frisch	LRA Waldshut, Untere Naturschutzbehörde
	Herr Bresch	BHM Planungsgesellschaft, Geschäftsführer
	Herr Hevart	BHM Planungsgesellschaft
	Frau Bücking	BHM Planungsgesellschaft, Projektbearbeitung
	Frau Holz	RP Freiburg, Ref. 55 Naturschutz, Recht
	Frau Pieper	RP Freiburg, Ref. 55 Naturschutz, Recht
	Herr Dr. Kretschmar	RP Freiburg, Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege
	Frau Tribukait	RP Freiburg, Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege
	Herr Dr. Ruch	RP Freiburg, Ref. 95 Landesingenieurgeologie
	Herr Winterhalter	RP Freiburg, Ref. 82 Forstpolitik und Forstliche Förderung
	Herr Brüstle	BUND, Naturschutzverband
	Frau Cremer-Ricken	BUND, Naturschutzverband
	Herr Geis-Tyroller	LNv, Naturschutzverband
Verteiler	Wie Teilnehmer	

Ergebnisse

1 Einführung

Der Landrat begrüßt die Teilnehmer und leitet den Scopingtermin nach einigen kurzen Vorbemerkungen zur besonderen Situation im Albatal ein. Die Planfeststellungsbehörde informiert über die Tagesordnung und den bisherigen Verlauf im Scoping-Verfahren. Im ersten Verfahrensschritt sind bereits schriftliche Stellungnahmen zum Scopingpapier eingegangen, die vorgestellt und diskutiert werden sollen.

2 Aufgabe und Ziele des Scoping

Die Planfeststellungsbehörde erläutert die Aufgabe und Ziele des Scopings. Keine Rückfragen und Hinweise seitens der TöBs.

3 Vorstellung des Vorhabens und Planungsvorgaben

BHM stellt das Vorhaben vor und erläutert die Planungsvorgaben. Keine Rückfragen und Hinweise seitens der TöBs.

4 Information und Austausch zur Umsetzung von Hinweisen aus Stellungnahmen

4.1 Leitfaden für Erfassungen Fauna

Für die Erfassungen Fauna wird der bundesweit anerkannte Leitfaden von Albrecht, Hör, Henning, Töpfer-Hofmann & Grünfelder (2014) vorgeschlagen. Das RP Freiburg Ref. 56 (Naturschutz und Landschaftspflege), weist darauf hin, dass der hessische Leitfaden nicht als Alternative dienen sollte, sondern von beiden Leitfäden das Beste herausgesucht werden sollte.

4.2 Arten mit allgemeiner und besonderer Planungsrelevanz

Nach Rückfrage vom RP Freiburg Ref. 56 wird der Umgang mit Arten von allgemeiner und besonderer Planungsrelevanz noch einmal erläutert. Das RP Freiburg Ref. 56 (Naturschutz und Landschaftspflege), weist darauf hin, dass bei den zu untersuchenden Arten/ Artgruppen nicht nur die Planungsrelevanz sondern auch die naturschutzfachliche Bedeutung (z.B. spezielle lokale Vorkommen usw.) bei der Auswahl / Betrachtung der zu untersuchenden Arten zu berücksichtigen seien.

4.3 Spanische Flagge und Feuersalamander Vorkommen

Die Untere Naturschutzbehörde, LRA Waldshut, bittet um Berücksichtigung der Spanischen Flagge (FFH-Prüfung), obwohl es keinen Standarddatenbogen im oben genannten Methodenblatt gibt. Das Feuersalamander - Vorkommen im Gebiet sei, laut UNB, bei den Untersuchungen zu berücksichtigen.

4.4 Erfassung Flechten

Die Untere Naturschutzbehörde, LRA Waldshut, fragt, ob der Flechtenspezialist Herr Wirth zu den Untersuchungen hinzugezogen wird. BHM erläutert, dass eine Abstimmung des Gutachtens mit Spezialisten in der Regel gegeben sei, nach Möglichkeit

würden Spezialisten hinzugezogen. *Nachträgliche Ergänzung: Die Detailkartierung der Flechten wird vom Büro Eichler-Cezanne durchgeführt und wurde bereits im Mai 2019 vom Büro FRINAT beauftragt.*

4.5 Biototypen

Die Untere Naturschutzbehörde, LRA Waldshut versichert sich, ob die Biototypen flächendeckend erfasst werden und die FFH-Typen in den Erweiterungsflächen der Baustelleneinrichtung ergänzt werden.

Die erweiterte Kartierung der FFH-Typen in den neu hinzu gekommenen Eingriffsflächen wurde laut BHM bereits im Mai 2019 in Auftrag gegeben.

4.6 Erfassungszeiten Schwarzstorch

Im verschickten Untersuchungsrahmen wurde für den Schwarzstorch ein Erfassungszeitraum von Anfang April bis Mitte Juni angegeben. Das RP Freiburg, Ref. 56 (Naturschutz und Landschaftspflege), merkt an, dass die Begehung in der laubfreien Zeit zu erfolgen habe. *Nachträgliche Ergänzung nach o.g. Leitfaden für faunistische Erfassungen: 1. Begehung Beobachtung Flugbewegungen des Schwarzstorchs Ende April / Anfang Mai, 2. Begehung Ende Juni/ Anfang Juli Besatzkontrolle).*

4.7 Bayerischer Leitfaden für die Konzeption von Straßensicherungsmaßnahmen

Der BUND fragt, ob bei der Planung der Sicherungsmaßnahmen ein Leitfaden aus Bayern berücksichtigt wurde. Dieser Leitfaden wurde nach Informationen des RP Freiburg, Ref. 95 (Landesingenieurgeologie), nicht verwendet. Für Baden-Württemberg sei kein spezieller Leitfaden bekannt. Für das Vorgehen / die Planung der Sicherungsmaßnahmen würden jedoch gängige Vorgehensweisen und Methodenstandards angewendet.

5 Klärungsbedürftige Hinweise aus Stellungnahmen

5.1 Landschaftsbild

Das Vorgehen, für die Bewertung des Schutzgutes Landschaft eine Sichtfeldanalyse durchzuführen und auf deren Grundlage das Landschaftsbild zu bewerten, wird von den Teilnehmenden befürwortet. Als Ergänzung zur Sichtfeldanalyse wird vom LRA Waldhut, Untere Naturschutzbehörde, eine Simulation des Vorhabens vorgeschlagen.

5.2 Stickstoff- und Säuregutachten

Bei Vorkommen von nährstoffsensiblen Biototypen / Arten soll eine Bewertung von Stickstoff- und Säureeinträgen erfolgen. Keine Anmerkungen der TöBs.

5.3 Verzicht auf Aufnahme der Biotop- und Nutzungstypen in Bereichen mit Forsteinrichtungswerken

Es wurde vom RP Freiburg, Ref. 82 (Forstpolitik und Forstliche Förderung), darauf hingewiesen, dass die Flächen mit Forsteinrichtungswerken nur 5-10% der Gesamtfläche ausmachen. Die Daten vom Forst würden dennoch zur Verfügung gestellt und

könnten für die abschließende Beurteilung der Waldbiotoptypen hinzugezogen werden.

6 Sonstiges

6.1 Ausführung der Sicherungsmaßnahmen

Der BUND fragt, ob andere Sicherungsmaßnahmen wie Galerien in Betracht gezogen worden seien. Das RP Freiburg, Ref. 95 (Landesingenieurgeologie), führt hierzu aus, dass nicht nur einzelne Stellen, sondern nahezu der gesamte Hang sicherungsbedürftig sei. Der Bau von Galerien sei aufgrund des fehlenden Arbeitsraumes und der fehlenden Aufstellmöglichkeit (keine Bankette an den Straßenseiten) verworfen worden. Zudem seien Galerien wegen möglicher Steindurchschläge nicht sicher (diffuse Gefährdungslagen). Energie- und Geröllfangzäune seien Sicherungsmaßnahmen mit relativ geringem Eingriff (ohne Beräumung des gesamten Hanges).

6.2 Behandlung der Stellungnahmen, Zusenden der Präsentation

Das RP Freiburg, Ref. 55 (Naturschutz, Recht), möchte wissen, ob die im Vorfeld eingegangenen Stellungnahmen im Anschluss noch einmal separat behandelt werden. Die Planfeststellungsbehörde versichert, dass Rückfragen zur Berücksichtigung der Anmerkungen aus den Stellungnahmen im Nachgang noch aufgenommen werden. Die Präsentation zum Scopingtermin werde deshalb im Anschluss an den Termin an die TöBs versandt. Der Untersuchungsrahmen wurde bereits zusammen mit der Tagesordnung vom Regierungspräsidium im Vorfeld versandt.

6.3 Umfang Untersuchungen, Zeitdauer

Die Gemeinde Albruck kritisiert den Umfang der Untersuchungen. Das Schutzgut Mensch würde nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der Vorhabenträger versichert, dass die Kosten und die Verfahrensdauer auf das Minimum begrenzt bleiben und die Sicherungsmaßnahmen nur in notwendigem Umfang durchgeführt werden. Der Landrat verweist auf den geltenden Rechtsrahmen, der zu berücksichtigen ist, um ein Verfahren rechtssicher durchzuführen.

Die Gemeinde Görwihl gibt zu bedenken, dass der Steinbruch der Tiefensteiner Granitwerks auch Störungen für die Tiere wie Lärm, Emissionen und Erschütterungen hervorruft und fragt, ob und wo diese berücksichtigt sind. Sie mahnt die Verhältnismäßigkeit der Untersuchungen zum Ausbau und Wiederbetrieb der Albtalstraße an. Das Regierungspräsidium, Ref. 24 (Recht, Planfeststellung), erläutert, dass die Störungen des Steinbruchs als Vorbelastungen im Umweltgutachten berücksichtigt würden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Albruck möchte wissen, ob die UVS öffentlich präsentiert wird. Das Regierungspräsidium, Ref. 24 (Recht, Planfeststellung), erläutert, dass es einen Erörterungstermin bei der Planfeststellung geben werde, eine öffentliche Präsentation der UVS sei nicht vorgesehen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Albruck erkundigt sich nach der Dauer des Verfahrens. BHM schätzt die Dauer der Erhebungen des Artenschutzes / Untersuchungen für die UVS auf ein Jahr (eine Vegetationsperiode). Herr Lucht erläutert, dass die Dauer des Planfeststellungsverfahrens nicht abschätzbar sei.

6.4 Ausbau der Straße

Auf Nachfrage des BUND wurde die Formulierung des Titels des Vorhabens „Ausbau“ vom RP Freiburg, Ref. 24 Recht, Planfeststellung erläutert. „Ausbau“ steht nicht für Verbreiterung der Fahrbahn o. ä. Unter dem Begriff „Ausbau“ seien nur die Felssicherungsmaßnahmen zu verstehen. Im Gesetz werde beim Straßenbau nur zwischen „Neubau“ und „Ausbau“ unterschieden.

7 Fragen der Bürger

Im Anschluss werden die Fragen der anwesenden Bürger beantwortet.

Aufgestellt: Freiburg, 30.08.2019



i.A. M. Hevart

M. Sc. Agrarwissenschaften



i.A. F. Bücking

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

Kommentare und/oder Einwände zu dem Protokoll sind von den Beteiligten innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt dem Verfasser vorzulegen, ansonsten gilt das Protokoll als akzeptiert.